OGH 18. 2. 2025, 6 Ob 65/24p zum Fall einer Familien-GmbH: Treuepflicht ja, Verletzung nein!

Description

Date Created 26.03.2025 Meta Fields

Inhalt: Der OGH entschied kÃ¹/₄rzlich einen Fall, in welchem zwei GmbH-Gesellschafter (jeweils zu 25% beteiligt) gegen die GmbH gerichtlich vorgingen, um die NichtigerklĤrung von GeneralversammlungsbeschlĹ/ssen zu erreichen. Die Generalversammlung hatte im Jahr 2021 stattgefunden. Einer der Kl\tilde{A}\mathbb{\mathbb{Z}}\mathbb{g}er hatte Antr\tilde{A}\mathbb{\mathbb{Z}}\mathbb{g}e gestellt, welche die Weisungserteilung gegen\tilde{A}^1\square ber der Gesch\tilde{A}\mathbb{Z}\mathbb{f}\tilde{A}\square hrung zum Gegenstand hatten. Die GeschĤftsfÄ1/4hrung sollte detaillierte Berichte hinsichtlich der UnternehmensfÄ¹/₄hrung der Tochter-AG erstatten und Urkunden offenlegen. Die AntrĤge wurden aufgrund der Gegenstimmen der weiteren zwei Gesellschafterinnen (welche aufgrund gesellschaftsvertraglicher Regelung ýber eine Stimmenmehrheit verfügten) abgelehnt. Letztere Gesellschafterinnen bewirkten mit ihrer Stimmenmehrheit zudem u.a. die Abberufung des ZweitklĤgers als GeschĤftsfù/4hrer und die Bestellung einer dritten Person zur alleinigen Geschauftsfal/Ahrerin. Hauptargument der Klauger war ein angeblicher VerstoÄ? der beiden Gesellschafterinnen gegen die Treuepflicht. Auch VerstĶÄ?e gegen eine â??Familienverfassungâ?? wurden geltend gemacht. Der OGH nahm zunĤchst zur interessanten Frage Stellung, inwieweit eine Zustimmungspflicht von GmbH-Gesellschaftern zu BeschlussantrĤgen bestehen kann. Zutreffend wird eine Zustimmungspflicht vom als â??ultima ratioâ?? betrachtet, d.h. der Beschluss muss im Interesse der Gesellschaft unbedingt notwendig und dem widerstrebenden Gesellschafter auch zumutbar sein. FÃ1/4r die angestrebte Weisung zur Informationserteilung war eine Treuwidrigkeit jedoch nicht feststellbar, zumal der Informationsanspruch eines GmbH-Gesellschafters diesem als Individualrecht zusteht und im Au�erstreitverfahren durchgesetzt werden kann. Die GmbH-Gesellschafter hätten somit auch eigenständig Informationen zur Tochtergesellschaft von der GmbH verlangen und die Informationserteilung durchsetzen $k\tilde{A}$ ¶nnen, soweit es sich um f \tilde{A} ½r die GmbH objektiv relevante Informationen handelt (der OGH weist i.d.Z. auch auf die eingeschrĤnkten Informationsrechte eines AktionĤrs hin, welche ggf. zu beachten wĤren). Die ablehnenden Stimmabgaben bildeten folglich keinen Eingriff in das Informationsrecht. Ein Weisungsbeschluss wurde gerade nicht gefasst, der GeschĤftsfù/4hrung wurde eine Informationserteilung somit auch nicht verboten. Auch der Umstand, dass ein Mitgesellschafter (angeblich) Ã1/4ber die begehrten Informationen aufgrund seiner Funktion als Aufsichtsratsmitglied der Tochter-AG verfügte, bewirkte keine treuwidrige Stimmabgabe. Eine Regelung hierzu (im Sinne einer â??Familienverfassungâ??) wurde vom Gericht nicht festgestellt. Mit der Behauptung einer treuwidrigen Beschlussfassung bezÄ1/4glich der GeschĤftsfù/4hrerfunktionen drangen die Kläger ebenfalls nicht durch. Eine Vereinbarung hinsichtlich einer Aufteilung der GeschĤftsfĹ/4hrung auf beide FamilienstĤmme wurde nicht festgestellt. Das Gericht hielt vielmehr fest, dass bei den Spannungen zwischen den Gesellschaftern die Einsetzung einer FremdgeschĤftsfù/4hrerin geeignet gewesen sei, zur Deeskalation beizutragen. Auch habe der als GeschĤftsfÃ1/4hrer abberufene Zweitkläger kein GeschäftsfÃ1/4hrergehalt bezogen, somit war die BeschĤftigung nicht zur Bestreitung seines Lebensunterhalts erforderlich. Die Entscheidung zeigt, dass eine Verletzung von Treuepflichten grunds Aztzlich f A dreine Beschlussnichtigkeit ausreichen kann, dass eine solche behauptete Verletzung aber anhand der besonderen UmstĤnde des Einzelfalls beurteilt werden muss. Entsprechend bedarf es in FĤllen, die unter Berufung auf Treuwidrigkeiten ausgefochten werden sollen, einer Analyse der berechtigten Erwartungshaltungen der beteiligten Gesellschafter unter BerÃ1/4cksichtigung allfĤlliger Nebenvereinbarungen und einer detaillierten Begrļndung anhand der einzelnen (nachweisbaren) Sachverhaltselemente. Soweit â??Familienverfassungenâ?? eine Rolle spielen können, bedarf es u.U. zunĤchst der KlĤrung, inwieweit rechtlich verbindliche Regelungen geschaffen wurden; denn hinter dem Begriff der â??Familienverfassungâ?? verbergen sich in der Praxis ganz unterschiedliche SchĶpfungen â?? nicht immer handelt es sich um VertrĤge.